



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.786/1-v/6/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

BETRIEBS GESETZENTWURF
ZL 6 - GE/9 86
Datum: 27. MÄRZ 1986
Verteilt 1.04.86 Reichenberger

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Lachmaver 2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundes-Kunstförderungsgesetz;
Stellungnahme im Begehungungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und Sport vom 6. Feber 1986,
GZ 12.935/1-III/9/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
(Bundes-Kunstförderungsgesetz).

26. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.786/l-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
12.935/l-III/9/86
6. Feber 1986

Betrifft: Bundes-Kunstförderungsgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
(Bundes-Kunstförderungsgesetz) wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Der Beisatz ("Bundes-") im Kurztitel könnte als entbehrlich
entfallen, sodaß lediglich von einem "Kunstförderungsgesetz"
gesprochen wird.

Zum § 1:

In Bundesgesetzen werden Präambeln aus grundsätzlichen
Erwägungen vermieden. Wie jedoch dem Vorblatt als auch den
Erläuterungen zu entnehmen ist, sei der erste Teil des Abs. 1
als "Präambel" zu werten. Da dieser Wendung des § 1 Abs. 1 aber
ein normativer Gehalt mangelt und es sich bloß um ein Motiv
handelt, wird im Sinne von Punkt 96 der Legistischen
Richtlinien 1979 sowie der einheitlichen Praxis bei der
Formulierung von Gesetzentwürfen empfohlen, die
Eingangsformulierungen des Abs. 1 nicht in den Gesetzestext
selbst, sondern vielmehr in die Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

Die Überschrift zum § 1 bezieht sich inhaltlich nicht auf diesen Paragraphen, sondern auf den § 2. Der § 1 sollte somit eine neue Überschrift ("Aufgaben der Förderung") erhalten.

Zum § 2:

Der § 2 Abs. 1 Z 3 könnte aus sprachlicher Sicht einfacher formuliert werden ("sonstige künstlerische Produktionen").

Im § 2 Abs. 3 Z 1 wäre aus Gründen der strafferen legistischen Gestaltung lediglich das vom "Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, erfaßte Schaffen und seine Vermittlung" zu erwähnen und in Z 2 bloß der "Salzburger Festspielfonds". Der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage des genannten Fonds sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zum § 3:

Gemäß dem zweiten Satz des § 3 Abs. 2 können Einrichtungen in den Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf, eine höchstens kostendeckende Benützungsgebühr und nach Maßgabe der Förderungsrichtlinien für künstlerische Zwecke unentgeltlich überlassen werden, soweit der Bund Liegenschaftseigentümer ist oder ihn das ausschließliche Nutzungsrecht zusteht und die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Diese Regelung enthält zwei Komponenten: Einerseits die Ermächtigung zur privatrechtlichen Überlassung und andererseits eine im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche gesetzliche Grundlage für die schulrechtliche Entscheidung, ob die schulrechtlichen Voraussetzungen für eine schulfremde Nutzung gegeben sind oder nicht.

Was die schulrechtliche Seite dieser Bestimmung betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich der § 3 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfes diesbezüglich auf Angelegenheiten der Schulorganisation im Sinne des Art. 14 Abs. 10 B-VG

- 3 -

bezieht. Solange es nämlich im SchOG noch keine ausdrückliche Regelung über schulfremde Verwendungen gibt, ist die in Aussicht genommene Bestimmung auch als gesetzliche Grundlage der schulrechtlichen Entscheidung anzusehen, sodaß § 3 Abs. 2 daher in dieser Hinsicht nur mit den besonderen Verfahrenserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG beschlossen werden kann. Außerdem ist hier darauf hinzuweisen, daß die schulrechtlichen Entscheidungen gemäß Art. 81a B-VG in den Vollzugsbereich der Schulbehörden des Bundes fällt.

Lediglich aus legistischer Sicht wird angeregt, im § 3 Abs. 1 anstelle der bisherigen Z 1 eine neue Z 4 ("sonstige Geldzuwendungen") einzufügen.

Zum § 4:

Im Abs. 1 des § 4 wird vorgesehen, daß Ansuchen auf Überlassung von Schulräumen im Wege der Schulleitung einzubringen sind. Die oben erwähnte Vollzugszuständigkeit der Schulbehörden des Bundes (Art. 81a B-VG) wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Vor Gewährung einer Förderung ist gemäß Abs. 3 "festzustellen", ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Es sollte jedoch im Gesetzestext klargestellt werden, daß es vor allem Aufgabe des Förderungswerbers ist, entsprechende Angaben in seinem Ansuchen zu machen. Eine derartige Erklärung des Förderungswerbers wäre daher bei den Bedingungen für die Förderung (§ 5) zu behandeln. Keineswegs geht es jedoch um ein behördliches "Feststellen" im Sinne des § 37 AVG 1950.

Der Hinweis auf § 3 sollte im § 4 Abs. 3 entfallen, da es keine anderen Förderungsmaßnahmen als die des § 3 gibt.

- 4 -

Zum § 5:

Es ist im Lichte des Art. 126 b Abs. 5 B-VG zu begrüßen, daß Bundesmitteln gemäß § 5 Abs. 1 nur in den zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden sollen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß der Begriff des "angestrebten Erfolges" völlig unklar ist, da zu diesem gemäß § 4 Abs. 2 u.a. auch der "allfällige wirtschaftliche oder andere persönliche Vorteil" des Förderungswerbers zählt. Solange aber der § 4 Abs. 2 in einem solchen Maße unbestimmt ist, vermag auch der zunächst präzise formulierte § 5 Abs. 1 nicht die von ihm offenbar intendierte Klarheit zu vermitteln.

Zum § 7:

Die mittelbare Förderung im Sinne des § 7 ist offenbar als ein Fall der direkten privatrechtlichen Stellvertretung zu verstehen ("im Namen und für Rechnung des Bundes"). Dies sollte in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten werden.

Der Hinweis in Z 4 auf § 8 ist überflüssig und sollte somit entfallen.

Zum § 11:

Gemäß § 8 sind die Förderungsrichtlinien vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Im Widerspruch dazu wird im § 11 ausschließlich der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung des § 8 betraut. Der § 11 wäre deshalb dahingehend zu ändern, daß hinsichtlich des § 8 nur eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Finanzen vorgesehen wird.

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Auf S 1 der Erläuterungen sollte im letzten Absatz deutlich gemacht werden, daß die Verpflichtung des Bundes zur Förderung des künstlerischen Schaffens lediglich im Wege der Selbstbindung herbeigeführt wird.

Im Sinne des Punktes 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre am Ende des Allgemeinen Teils der Erläuterungen die Bundeskompetenz anzugeben. Neben dem Art. 17 B-VG wäre daher im Sinne der obigen Erwägungen für § 3 Abs. 2 zweiter Satz als Kompetenzgrundlage der Art. 14 B-VG anzuführen. Außerdem ist hinsichtlich dieser Bestimmung auf die besonderen Beschlüßerfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG hinzuweisen.

Der § 4 Abs. 4 des Entwurfes, wonach kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, sollte in den Erläuterungen ausdrücklich behandelt werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die Erläuterungen zu § 7 auch nähere Ausführungen über die dort erwähnten Rechtsträger enthalten.

Die Vorsitzende des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe teilte dem Verfassungsdienst mit, daß der Volksgruppenbeirat mit dem Entwurf in der vorliegenden Fassung einverstanden ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

26. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

